

**EJOT Beschwerdeverfahrensordnung
zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und
zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie
Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener
Pflichten**

Die EJOT Unternehmensgruppe (nachfolgend „EJOT“) bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt und zur Verantwortung für ihre Liefer- und Wertschöpfungskette.

Wir verpflichten uns daher, Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb unserer Geschäftstätigkeit sowie in unseren globalen Lieferketten zu achten und dafür Sorge zu tragen, Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorzubeugen, zu erkennen und Betroffenen einen Zugang zur Abhilfe zu ermöglichen.

Diese Verfahrensordnung informiert über das Beschwerdeverfahren und die damit zusammenhängenden Prozesse bei EJOT.

Inhalt

I.	Einheitliches Beschwerdeverfahren bei EJOT	1
II.	Beschwerdeberechtigung	1
III.	Beschwerdegründe	1
IV.	Ansprechpartner und Beschwerdestellen	2
V.	Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung	2
VI.	Bestätigung des Eingangs der Beschwerde und weiteres Verfahren	3
VII.	Schlussbestimmungen	3

Soweit im Folgenden nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung. Gemeint sind stets jegliche Geschlechter. Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und Mitglieder geschäftsführender Organe EJOTs.

I. Einheitliches Beschwerdeverfahren bei EJOT

EJOT betreibt ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches, kostenfrei zugängliches, einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren.

Alle Beschwerden und Meldungen von Mitarbeitern oder Dritten werden gleichbehandelt – soweit dies rechtlich zulässig ist.

II. Beschwerdeberechtigung

Das Beschwerde- und Meldeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeiter als auch Personen und Organisationen außerhalb von EJOT können Beschwerden und Hinweise im In- oder Ausland melden.

III. Beschwerdegründe

- Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie

- Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln EJOTs im Geschäftsbereich EJOTs oder in der Lieferkette von EJOT entstanden sind.
- Verstöße gegen Gesetze oder interne Vorschriften EJOTs – insbesondere auch zu Menschenrechten und Umweltrisiken oder -pflichten.

Auch der Verdacht hinsichtlich möglicher Verstöße und/oder Risiken kann gemeldet werden. Die Beschwerde oder der Verdacht können sich entweder gegen einzelne oder mehrere EJOT-Mitarbeiter richten, im Zusammenhang mit dem Handeln von EJOT stehen oder hinsichtlich eines Lieferanten oder sonstigen Vertragspartners von EJOT bestehen.

IV. Ansprechpartner und Beschwerdestellen

Zentraler Ansprechpartner und zentrale Beschwerdestelle bei EJOT ist Rechtsanwalt Winfried Schwarz, der zugleich auch der Chief Compliance Officer (CCO) und Menschenrechtsbeauftragte von EJOT, dessen Kontaktdaten Sie nachfolgend finden und die jederzeit der Webseite von EJOT unter dem folgenden Link zu entnehmen sind:

<https://www.ejot.de/whistleblower>

Der Ansprechpartner ist selbstständiger Rechtsanwalt und als solcher unabhängig, unparteiisch, zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht an Weisungen von EJOT gebunden. Er wird Ihre Identität nicht preisgeben. Bitte melden Sie sich daher möglichst persönlich bei ihm, damit er auch die Möglichkeit hat Rückfragen an Sie zu stellen. Er berichtet direkt an den geschäftsführenden Gesellschafter der EJOT-Gruppe.

Herr Schwarz ist telefonisch unter der Nummer +49 163 5290860 und per E-Mail unter compliance@ejot.com zu erreichen. Diese E-Mail-Adresse ist ausschließlich Herrn Schwarz zugeordnet und für Dritte nicht einsehbar.

Sollten Sie auch gegenüber Herrn Schwarz anonym bleiben wollen, können Sie ihn anonym unter der genannten E-Mail-Adresse oder postalisch unter der Adresse

Persönlich/Vertraulich
Herrn Winfried Schwarz
EJOT Holding GmbH & Co. KG
Im Herrengarten 1
57319 Bad Berleburg

anschreiben.

Sie können Beschwerden oder Hinweise auch gerne in Ihrer Landessprache melden. EJOT ist in der Lage sie zu übersetzen und wird bei Bedarf lokale Ansprechpartner einschalten. Diese lokalen Ansprechpartner werden alle Beschwerden oder Hinweise vertraulich mit der zentralen Beschwerdestelle besprechen.

V. Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung

Sämtliche Beschwerden und Meldungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt und können auch ohne Nennung eines Namens anonym abgegeben werden. Für EJOT ist es besonders wichtig, die Anliegen der Meldenden vertraulich zu behandeln, und diese zu schützen. Vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Auch unsere Mitarbeiter sind zur vertraulichen Weiterleitung erhaltener Meldungen an unsere Meldestelle verpflichtet.

Selbstverständlich schützt EJOT sämtliche Meldende vor Benachteiligungen, Bestrafungen oder sonstigen Konsequenzen aufgrund einer eingereichten Beschwerde.

VI. Bestätigung des Eingangs der Beschwerde und weiteres Verfahren

Sobald eine Beschwerde bei EJOT eingeht, erhält der Meldende in angemessener Zeit – spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen – eine Eingangsbestätigung, es sei denn, dies ist aufgrund der Anonymität der Meldung nicht möglich.

Anschließend wird der Sachverhalt in angemessener Zeit mit dem Meldenden erörtert und es werden weitere Maßnahmen getroffen. Der Meldende erhält am Ende des Verfahrens abschließende Nachricht über die Ergebnisse.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Beschwerdeverfahrensordnung tritt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ergänzt die bestehenden EJOT-Kodizes. Sie wurde im Dezember 2023 von der EJOT-Geschäftsführung verabschiedet.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.